



TC/52/15

ORIGINAL: englisch

DATUM: 27. Januar 2016

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Zweiundfünfzigste Tagung  
Genf, 14. bis 16. März 2016**

### REGIONALE SERIEN VON BEISPIELSSORTEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

#### ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Prüfung des Begriffs „Region“ und der Grundlage für die Auswahl von Beispielssorten in einer Region im Zusammenhang mit der Aufstellung regionaler Serien von Beispielssorten für die Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen zu berichten.
2. Der TC wird ersucht, zu prüfen, ob zu Zwecken der Aufstellung regionaler Serien von Beispielssorten für Prüfungsrichtlinien:
  - a) eine Region aus mehr als einem Land bestehen sollte;
  - b) die für die Prüfungsrichtlinien verantwortliche TWP über den Bedarf entscheiden sollte und die Grundlage bestimmen sollte, auf der die Region für eine regionale Serie von Beispielssorten aufgestellt werden würde;
  - c) das Verfahren für die Aufstellung von Serien von Beispielssorten für eine „Region“ von der betreffenden TWP festgelegt werden würde und beispielsweise von einem führenden Sachverständigen für die betreffende Region koordiniert werden könnte;
  - d) Beispielssorten von allen UPOV-Mitgliedern in der betreffenden Region vereinbart werden müssten; und
  - e) diese Anleitung in die nächste Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ aufgenommen werden sollte.

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

HINTERGRUND .....	2
ANLEITUNG IN DOKUMENT TGP/7 .....	2
ANZAHL VON LÄNDERN, DIE EINE REGION BILDEN.....	2
AUFSTELLUNG EINER REGIONALEN SERIE VON BEISPIELSSORTEN.....	2
BEMERKUNGEN VON DEN TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2015.....	2
ANZAHL VON LÄNDERN, DIE EINE REGION BILDEN.....	2
AUFSTELLUNG EINER REGIONALEN SERIE VON BEISPIELSSORTEN.....	3
VORSCHLAG .....	3

4. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

## HINTERGRUND

5. Der TC-EDC prüfte auf seiner Tagung im Januar 2015 die Aufstellung regionaler Serien von Beispielsorten im Zusammenhang mit den Prüfungsrichtlinien für Unterlagen von Apfel. Der TC-EDC empfahl, den Begriff „Region“ und die Grundlage für die Auswahl von Beispielsorten in einer Region zu klären.

6. Der TC vereinbarte auf seiner einundfünfzigsten Tagung vom 23. bis 25. März in Genf, daß eine Anleitung für den Begriff „Region“ und für die Grundlage für die Auswahl von Beispielsorten in einer Region im Zusammenhang mit der Aufstellung regionaler Serien von Beispielsorten für die Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet werden sollte (vergleiche Dokument TC/51/39 „Bericht“, Absatz 167).

### Anleitung in Dokument TGP/7

7. Dokument TGP/7, GN28, Abschnitt 2.5, erteilt Anleitung über die Aufstellung regionaler Serien von Beispielsorten. Es erläutert, „[D]as Grundprinzip für die Benennung regionaler Typen wird in den Prüfungsrichtlinien erläutert, und gegebenenfalls kann eine Korrelation zwischen den verschiedenen regionalen Serien von Beispielsorten hergestellt werden (vergleiche Dokument TGP/7, Abschnitt 2.5.1). [...] Vereinbart die entsprechende TWP die Aufstellung regionaler Serien von Beispielsorten, bestimmt die betreffende TWP die Regionen und Beitragsleistenden für die regionalen Listen von Beispielsorten“ (vergleiche Dokument TGP/7, Abschnitt 2.5.2.1).

### Anzahl von Ländern, die eine Region bilden

8. Derzeit besteht keine Anleitung über die Mindestanzahl von Ländern erteilt, die eine „Region“ bilden. Offensichtlich könnte ein Land oder ein Teil eines Landes „eine Region“ bilden. Jedoch wäre in solchen Fällen die „regionale“ Serie von Beispielsorten nur für ein einziges Land relevant. Diesbezüglich besteht der Zweck der UPOV-Prüfungsrichtlinien in der internationalen Harmonisierung und man könnte dies so betrachten, daß eine regionale Serie von Beispielsorten, die nur für ein Land relevant wäre, nicht zu einer internationalen Harmonisierung beitragen würde.

### Aufstellung einer regionalen Serie von Beispielsorten

9. Enthält eine Region mehr als ein Land, muß die TWP die Regionen und die Beitragsleistenden für die regionalen Listen bestimmen. Es könnte als nützlich erachtet werden, in Dokument TGP/7 eine Erläuterung hinzuzufügen, daß es eine Aufgabe der TWP wäre, die Grundlage zu bestimmen, auf der die Region eine vereinbarte regionale Serie von Beispielsorten aufstellen würde (z. B. durch Informationsaustausch oder eine Ringprüfung).

## BEMERKUNGEN VON DEN TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2015

10. Die TWV, TWC, TWA, TWF und die TWO prüften entsprechend Dokumente TWV/49/14, TWC/33/14, TWA/44/14, TWF/46/14 und TWO/48/14 „Regionale Serien von Beispielsorten“, die die zu prüfenden Fragen, wie in Absätzen 8 und 9 dieses Dokuments dargelegt, ausweisen.

### Anzahl von Ländern, die eine Region bilden

11. Die TWV vereinbarte, in Dokument TGP/7 eine Anleitung über die Begriffsbestimmung von „Region“ aufzunehmen, um eine regionale Serie von Beispielsorten in Prüfungsrichtlinien zu begründen. Die TWV

schlug jedoch vor, daß eine „Region“ eher durch Umweltbedingungen als durch geographische Grenzen definiert werden sollte.

12. Die TWA stimmte der TWV zu, daß im Fall von regionalen Serien von Beispielsorten eine „Region“ eher durch die Umweltbedingungen als durch Landesgrenzen definiert werden sollte.

13. Die TWC und die TWA vereinbarten, in Dokument TGP/7 eine Anleitung aufzunehmen, daß eine „Region“ aus mehr als einem Land bestehen sollte, um eine regionale Serie von Beispielsorten in Prüfungsrichtlinien zu begründen.

14. Die TWF vereinbarte, daß es in einigen Fällen nützlich sein könnte, regionale Serien von Beispielsorten auf der Grundlage von Ländern, die unterschiedliche geographische Regionen darstellen, aufzustellen.

15. Die TWF vereinbarte, daß wenn Beispielsorten nicht verfügbar oder für den Anbau in einer bestimmten geographischen Region nicht geeignet sind, die Informationen über in unterschiedlichen Regionen verwendete Beispielsorten die Auswertung der DUS-Testergebnisse und die Verwendung von Sortenbeschreibungen zum Zweck der Unterscheidbarkeit erleichtern.

#### Aufstellung einer regionalen Serie von Beispielsorten

16. Die TWV und TWF betonten, daß der Zweck der UPOV-Prüfungsrichtlinien in der internationalen Harmonisierung bestehe und sie aus diesem Grund regionale Serien von Beispielsorten als übliche Praxis nicht befürworten würden. Die TWV vereinbarte jedoch, daß bei der Aufstellung einer regionalen Serie von Beispielsorten die entsprechenden TWP die Grundlage bestimmen sollten, auf der die Region für eine regionale Serie von Beispielsorten aufgestellt würde (z. B. durch Informationsaustausch oder eine Ringprüfung).

17. Die TWF nahm zur Kenntnis, daß derzeit Prüfungsrichtlinien auf der Grundlage von vom führenden Sachverständigen angegebenen Beispielsorten erstellt würden. Die TWF vereinbarte, daß regionale Serien von Beispielsorten von einem einzelnen Land bereitgestellt werden könnten, wenn eine ausreichende Anzahl von Beispielsorten für jedes Merkmal vorhanden ist, um die Variationsbreite darzustellen.

18. Die TWC, TWA, TWF und TWO vereinbarten, eine Anleitung in Dokument TGP/7 aufzunehmen, daß die TWP die Grundlage bestimmen sollten, auf der die Region eine vereinbarte regionale Serie von Beispielsorten aufstellen würde (z. B. durch Informationsaustausch oder eine Ringprüfung).

19. Die TWO vereinbarte, daß es wichtig wäre, das Grundprinzip für die Aufstellung von regionalen Serien von Beispielsorten in bestimmten Prüfungsrichtlinien zu erläutern.

#### VORSCHLAG

20. Aufgrund der Bemerkungen der TWP wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob zu Zwecken der Aufstellung regionaler Serien von Beispielsorten im Zusammenhang mit den Prüfungsrichtlinien:

- a) eine „Region“ aus mehr als einem Land bestehen sollte;
- b) die für die Prüfungsrichtlinien verantwortliche TWP über den Bedarf entscheiden sollte und die Grundlage bestimmen sollte, auf der die Region für eine regionale Serie von Beispielsorten aufgestellt werden würde;
- c) das Verfahren für die Aufstellung von Serien von Beispielsorten für eine Region von der betreffenden TWP festgelegt werden würde und beispielsweise von einem führenden Sachverständigen für die betreffende Region koordiniert werden könnte;
- d) Beispielsorten von allen UPOV-Mitgliedern in der betreffenden Region vereinbart werden müssten; und
- e) diese Anleitung in die nächste Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ aufgenommen werden sollte.

21. *Der TC wird ersucht, zu prüfen, ob zu Zwecken der Aufstellung regionaler Serien von Beispielsorten im Zusammenhang mit den Prüfungsrichtlinien:*

a) *eine „Region“ aus mehr als einem Land bestehen sollte;*

b) *die für die Prüfungsrichtlinien verantwortliche TWP über den Bedarf entscheiden sollte und die Grundlage bestimmen sollte, auf der die Region für eine regionale Serie von Beispielsorten aufgestellt werden würde;*

c) *das Verfahren für die Aufstellung von Serien von Beispielsorten für eine Region von der betreffenden TWP festgelegt werden würde und beispielsweise von einem führenden Sachverständigen für die betreffende Region koordiniert werden könnte;*

d) *Beispielsorten von allen UPOV-Mitgliedern in der betreffenden Region vereinbart werden müssten; und*

e) *diese Anleitung in die nächste Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ aufgenommen werden sollte.*

[Ende des Dokuments]